

Vorblatt:

Inhalt:

Gemäß § 76 Abs. 1 EIWOG 2010 ist die Regulierungsbehörde ermächtigt, das für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe sowie das für die Neuanmeldung von Endverbrauchern maßgebliche Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Gemäß § 76 Abs. 3 EIWOG 2010 hat der Netzbetreiber die durch die Regulierungsbehörde mit Verordnung festzulegenden, für den Datenabgleich in den in Abs. 1 genannten Verfahren notwendigen Daten, insbesondere Name, Adresse und Zählpunktbezeichnung, über eine durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, die Form der Datenübermittlung vom Netzbetreiber über die durch die Verrechnungsstelle betriebene Plattform an Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche durch Verordnung näher zu regeln.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die genannten Regelungen festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Dem anfänglichen Mehraufwand stehen Einsparungen im Betrieb gegenüber. Überdies wird eine Wechselpattform eingerichtet, welche durch die automatisierte Verfahrensabwicklung in Summe allen beteiligten Unternehmen zu Gute kommt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Regelungen stellen sicher, dass der Prozess des Wechsels des Lieferanten – ungeachtet bestehender zivilrechtlicher Bindungen - maximal 3 Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Wechsels durch den Netzbetreiber in Anspruch nimmt. Weiters werden die für den verkürzten Datenabgleich relevanten Daten sowie deren Übermittlungsform festgelegt. Insbesondere wird bestimmt, welche für den Wechsel wesentlichen, beim Netzbetreiber und Lieferant gespeicherten Daten auf kurzem Wege über die zu schaffende Wechselpattform einem Abgleich zuzuführen sind.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Wechselverordnung Strom 2012 ergeht auf Grundlage des EIWOG 2010, worin u.a. auch die Regelungen der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in Bezug auf die Sicherstellung eines maximal dreiwöchigen Wechsels umgesetzt wurden.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz - E-ControlG vom Vorstand der Regulierungsbehörde erlassen. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuternde Bemerkungen zur Wechselverordnung Strom 2012

Zur Verordnung:

Zu § 2:

Zu Z 1,3, 4:

Der Lieferantenwechsel, die Neuanmeldung sowie die Abmeldung können auch von Einspeisern herangezogen werden.

Zu Z 3:

Der Begriff „Lieferantenwechsel“ greift nicht in zivilrechtliche Vereinbarungen ein und wird lediglich als Begriff für eine Beschreibung der in dieser Verordnung und im Anhang der Verordnung genannten Verfahren und Verfahrensschritte herangezogen.

Zu § 3 Abs. 1:

Da Endverbraucher keinen Zugang zur Wechselplattform besitzen, sind die Verfahren durch den aktuellen sowie den neuen Lieferanten und den Netzbetreiber durchzuführen. Der neue Lieferant hat den Endverbraucher im Einklang mit den zivilrechtlichen Bestimmungen in den Verfahren zu vertreten.

Zu § 3 Abs. 4:

Damit wird klargestellt, dass der Beginn der Belieferung grundsätzlich an jedem Tage des Jahres stattfinden kann; es gibt somit keine fixen Wechselstichtage mehr.

Die technischen Voraussetzungen für den Netzanschluss bzw. die Inbetriebnahme einer Anlage richten sich unter anderem nach den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Zu § 4 Abs. 2:

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung und der Prüfung der Bevollmächtigung wird auf die detaillierten Ausführungen in Punkt 1.2 des Anhangs zur Verordnung sowie die entsprechenden Erläuterungen hingewiesen.

Zu § 4 Abs. 3:

Die erforderliche Übermittlung der Bevollmächtigung für die Durchführung der im Anhang beschriebenen Verfahren ist in Punkt 1.2 des Anhangs zur Verordnung geregelt.

In dieser Verordnung wird keine Regelung vorgesehen, wann, in welcher Form und durch wen eine Kündigung vorzunehmen ist. Sofern neue Lieferanten wünschen, die Kündigung in Vertretung des Endverbrauchers über die Wechselplattform zu übermitteln, hat die Verrechnungsstelle entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine solche Übermittlung zu ermöglichen. In diesem Fall kann dann eine Kündigung gemeinsam mit einer Bevollmächtigung über die Wechselplattform versendet werden. Die direkte Kündigungsmöglichkeit durch den Endverbraucher selbst bleibt davon unberührt.

Zu § 5 Abs. 1:

Zu Z 1:

Mit dieser Bestimmung wird keine Lösung von allgemeinen zivilrechtlichen Bevollmächtigungsproblemen (vgl. beispielsweise § 96 ABGB, Schlüsselgewalt von Ehegatten) geregelt, da diese außerhalb der technischen und organisatorischen Verfahrensdurchführung zu lösen sind.

Zu Z 2:

Der Netzbetreiber hat zu prüfen, ob bei Einleitung eines Verfahrens Überschneidungen mit anderen Verfahren bestehen.

Zu Z 3:

Wäre eine Einleitung bzw. Durchführung dieses Wechsels unbegrenzt früher als 3 Wochen möglich, müsste - beispielsweise bei sechsmonatigen Bindungsfristen - ein durchgeführter Wechsel jedenfalls evident gehalten und gegebenenfalls storniert werden, wenn der Endverbraucher - im Einvernehmen mit den Lieferanten - einen Monat nach Durchführung des Wechsels entscheidet, doch nicht wechseln zu wollen. Der neue Lieferant hat höchstens 12 Arbeitstage vor dem durch den Endverbraucher gewünschten Wechseltermin den eigentlichen Wechsel einzuleiten. Würde der Tag der Einleitung gemäß § 3 Abs. 1 auf keinen Arbeitstag fallen, ist der eigentliche Wechsel am darauffolgenden Arbeitstag einzuleiten. Um eine Einhaltung der dreiwöchigen Wechselfrist sicherstellen zu können, ist daher der in Punkt 1.1 des Anhangs zur Verordnung vorgesehene Fristenlauf von höchstens 12 Arbeitstagen entsprechend gleichmäßig bei aktuellem Lieferant und Netzbetreiber zu verkürzen.

Zu § 5 Abs. 2:

Der im Anhang dieser Verordnung vorgesehene Einwand aus zivilrechtlichen Gründen bedeutet nicht, dass der Wechsel bei Einwandshebung verweigert werden darf.

Zu § 7:

Hiermit wird der Übergang von den für die Verfahren bestehenden Rechtsgrundlagen auf die Wechselverordnung Strom 2012 geregelt. Ab dem Übergang auf die neuen Rechtsgrundlagen ist das Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln Strom nicht mehr anzuwenden.

Zum Anhang der Verordnung:

Zu Punkt 1:

Zu 1.1:

Zur dreiwöchigen Wechselfrist :

Arbeitstage sind alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag, sowie der 24. und 31. Dezember.

Droht aufgrund von staatlich oder kollektivvertraglich vorgesehenen Feiertagen (zB 24.12. oder 31.12.) eine Überschreitung der dreiwöchigen Frist, ist die Durchführung des eigentlichen Wechsels in diesen Fällen gesondert abzustimmen, um eine Einhaltung der dreiwöchigen Wechselfrist auch in diesem Fall sicherstellen zu können.

Zur Bearbeitung:

Durch die grundsätzlich automatisierte Bearbeitung ist eine genaue Fristregelung in Stunden erforderlich um die Dauer der Bearbeitung genau zu definieren. Wurden Höchstfristen nur in Arbeitstagen und nicht in Stunden an Arbeitstagen angegeben, sind diese in Stunden entsprechend umzurechnen. Dies gilt auch für die Berechnung der Frist von 12 Arbeitstagen für die Durchführung des eigentlichen Wechsels. Ein Arbeitstag entspricht 24 Stunden.

Die folgende Tabelle soll den Fristenlauf anhand von Beispielen veranschaulichen:

| Empfang der Daten: | Frist: | Beginn Fristenlauf | Ende Fristenlauf: |
|---------------------------|---------------|---------------------------|--------------------------|
| Montag, 11:00 | 24h | Montag 11:00 | Dienstag, 11:00 |
| Freitag 15:00 | 24h | Freitag 15:00 | Montag 15:00 |
| Dienstag 20:00 | 24h | Mittwoch 9:00 | Donnerstag 9:00 |
| Freitag, 17:10 | 48h | Montag 9:00 | Mittwoch 9:00 |
| Mittwoch 04:00 | 24h | Mittwoch 9:00 | Donnerstag 9:00 |

Grundsätzlich sind die Verfahrensschritte automatisiert und unverzüglich unter Berücksichtigung der technischen Antwortzeit gemäß Punkt 5.3 des Anhangs zur Verordnung durchzuführen. Sollte in den in Punkt 1.1 aufgezählten Verfahrensschritten im Ausnahmefall keine vollautomatisierte Bearbeitung möglich sein, ist eine nicht automatisierte, manuelle Bearbeitung zulässig. Um eine gewisse Flexibilität für nicht vorhersehbare Probleme zu gewährleisten, welche vor allem zu Beginn der Systemumstellung auftreten können, und um die unterschiedliche Ausgestaltung von betriebsinternen Prozessen bei den Marktteilnehmern zu berücksichtigen, wird in der Verordnung keine konkrete Definition der Ausnahmefälle aufgenommen. Um den aufgetretenen Problemfall zu beheben, kann die jeweils vorgesehene Höchstfrist genutzt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höchstfristen der Verfahren und Verfahrensschritte:

| Verfahren | Verfahrensteil | Verfahrensschritt | Bearbeitung durch | Höchstfrist | | |
|--------------------|-----------------------------|---|---|--------------------|-----|--|
| Lieferantenwechsel | Vorgelagerter Datenabgleich | ZP- & Endverbraucher-identifikation | Netzbetreiber | 24h | | |
| | | Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage | Lieferant aktuell | 24h | | |
| | Eigentlicher Wechsel | Prüfung durch den Netzbetreiber | Netzbetreiber | 96h | | |
| | | Übermittlung der Wechselinformation | Netzbetreiber | | | |
| | | Erhebung eines Einwandes aus zivilrechtlichen Gründen | Lieferant aktuell | 96h | | |
| | | Prüfung auf Beherrschung des Wechseltermins | Lieferant neu | 48h | | |
| | | Abschluss des eigentlichen Wechsels | Netzbetreiber | 24h | | |
| | Neuanmeldung | Anlage ist in Betrieb | Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation | Netzbetreiber | 24h | |
| | | | Durchführung der Neuanmeldung | Netzbetreiber | 96h | |

| | | | | | |
|-----------|----------------------|--------------------------------|---------------|-----------------------------------|--|
| | Anlage außer Betrieb | Durchführung der Neuanmeldung | Netzbetreiber | 48h | |
| | | Inbetriebnahme der Anlage | Netzbetreiber | 2AT bzw. 3AT bzw. 8AT | |
| Abmeldung | | Beendigung durch Auszug | Netzbetreiber | 120h | |
| | | Beendigung aus anderen Gründen | Netzbetreiber | 120h | |

Zu 1.2:

Die Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber und dem aktuellen Lieferanten glaubhaft zu machen. Für eine Glaubhaftmachung gemäß § 7 Abs 2 Z 2 DSG 2000 ist es ausreichend, dass die Vollmacht, sofern sie schriftlich vorliegt, mitübermittelt wird. Ist die Übermittlung einer schriftlichen Vollmacht aus zivilrechtlichen Gründen nicht möglich, da beispielsweise vereinbart wurde, dass Erklärungen des Endverbrauchers keiner besonderen Form bedürfen, soll dies der Durchführung eines Lieferantenwechsels oder einer Neuanmeldung nicht im Wege stehen. In diesem Fall kann die jeweils vorgesehene Höchstfrist genutzt werden, um nachzuforschen, ob eine Bevollmächtigung tatsächlich vorliegt.

Zur Überprüfung der Bevollmächtigung auf ihre zivilrechtliche Gültigkeit ist eine stichprobenartige oder bei begründetem Verdacht erfolgende Prüfung in der Regel ausreichend. Auch um den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu entsprechen, wird eine stichprobenartige oder bei begründetem Verdacht, beispielsweise bei Verdacht auf eine Datenabfrage für Marketingzwecke, erfolgende Vollmachtsprüfung als ausreichend erachtet. Gemäß § 76 Abs. 3 EIWOG 2010 besteht eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, insbesondere Namen, Adresse und Zählpunktsbezeichnung an den neuen Lieferanten zu übermitteln. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000 sind schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen auch dann nicht verletzt bzw. ist eine Datenübermittlung zulässig, wenn überwiegende berechnete Interessen dies - für die Durchführung des Lieferantenwechsels- erfordern. Die Übermittlung des Standardlastprofils gemäß Punkt 2.1.1. ist erforderlich, um zu erkennen, ob es sich beispielsweise um eine Verbraucher- oder Erzeugungsanlage bzw. um einen Endverbraucher mit Gewerbe oder Haushalt handelt. Mit dem Standardlastprofil werden keine Rückschlüsse auf individuelles Verbrauchsverhalten ermöglicht, somit liegen daher keine Verbrauchsdaten im Sinne des § 4 Abs. 2 3. Satz vor. Die Übermittlung des aktuellen Lieferanten gemäß Punkt 2.1.1 ist notwendig, um die administrative Abwicklung des Wechsels zu erleichtern und Fehler zu vermeiden.

Die Abfrage von Bindungs- und Kündigungsfristen beim aktuellen Lieferanten ist notwendig, um abzuschätzen, zu welchem Zeitpunkt eine Kündigung rechtzeitig versendet werden sollte und ab welchem Zeitpunkt die Vornahme eines Wechsels aus zivilrechtlicher Sicht überhaupt möglich ist.

Vor der Übermittlung von Verbrauchsdaten ist eine jederzeitige Vollmachtsprüfung möglich. Gemäß dem Anhang dieser Verordnung werden nur notwendige Verbrauchsdaten übermittelt, die für die Einstufung der Teilzahlungsbeträge bzw. der Prognose für den Energieeinkauf durch den neuen Lieferanten bzw. für die Endabrechnung durch den aktuellen Lieferanten tatsächlich erforderlich sind.

Eine zweckwidrige Verwendung bzw. Abfrage von Daten durch einen (vollmachtslos) handelnden Lieferanten ist insbesondere mit schadenersatzrechtlichen Konsequenzen bedroht.

Eine Prüfung der Bevollmächtigung kann unter Berücksichtigung der obigen Anmerkungen in der prozesstechnischen Abwicklung jedenfalls aber nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, wenn Endverbraucherdaten bereits eindeutig durch den Netzbetreiber oder den aktuellen Lieferanten identifiziert bzw. kein Abbruch eines Verfahrensschrittes aufgrund nicht erfolgter Identifizierung vorgenommen wurde. Vor diesen Zeitpunkten werden keine Endverbraucherdaten übermittelt und erübrigt sich eine Prüfung der Bevollmächtigung. Die Prüfung der Bevollmächtigung kann nur einmal pro Zählpunktsbezeichnung und Verfahren durch den jeweiligen Marktteilnehmer vorgenommen werden.

Zu 1.3:

Eine Stornierung kann beispielsweise aus zivilrechtlichen Gründen notwendig sein, wenn der Endverbraucher während eines laufenden Verfahrens vom Energieliefervertrag zurücktritt oder aus der Wohnung auszieht.

Die Möglichkeit einer Stornierung des eigentlichen Wechsels bis spätestens einen Arbeitstag vor dem Wechseltermin besteht auch dann noch, wenn der eigentliche Wechsel bereits abgeschlossen ist.

Zu Punkt 2:

Zu 2.1.1:

Die Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation ist dem eigentlichen Wechsel vorgelagert und dient dem Erhalt von vollständigen Endverbraucherdaten bzw. der Bestätigung, ob die vorliegenden Daten richtig sind, um etwaige Probleme bei der Durchführung des eigentlichen Wechsels zu vermeiden.

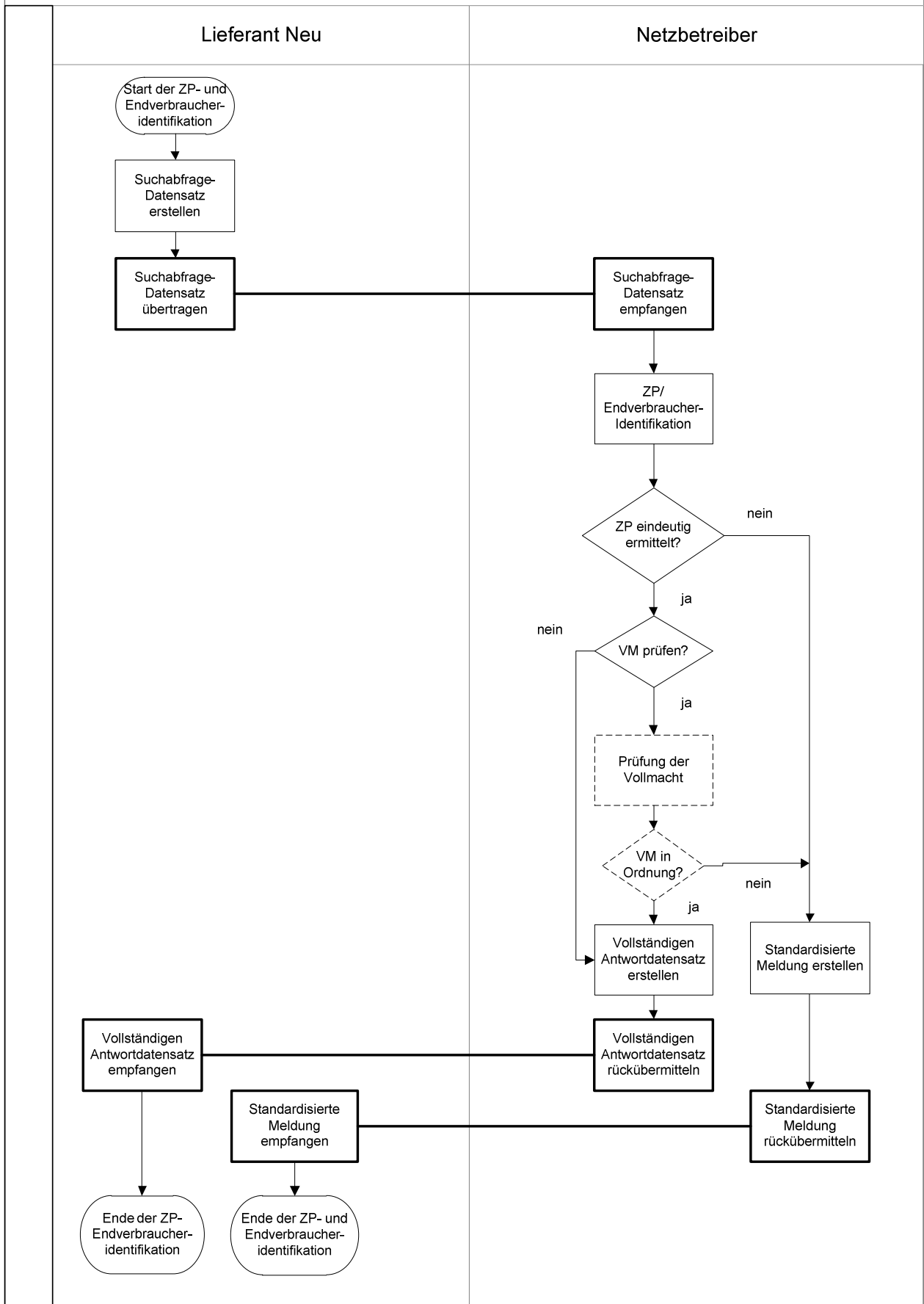
Zusätzlich zur Zählpunktsbezeichnung ist bei der Variante 1 der Angabe von Mindestdaten entweder der Nachname bzw. der Firmenname oder alternativ die Postleitzahl als zusätzliches Prüffeld anzugeben, um falsche Suchergebnisse zu vermeiden. Es sind daher folgende Varianten möglich: Zählpunktsbezeichnung mit Nachnamen oder Zählpunktsbezeichnung mit Firmennamen oder Zählpunktsbezeichnung mit Postleitzahl.

Zur Bekanntgabe, ob weitere Zählpunktsbezeichnungen identifiziert werden sollen: Damit wird dem Lieferanten die Möglichkeit geboten, allfällige weitere zur Anlagenadresse gehörige Zählpunktsbezeichnungen zu identifizieren.

Hinsichtlich der automatisierten Prüfung von zusätzlich zu den Mindestdaten angegebenen Daten wurde die Reihenfolge der Prüfung bewusst offen gelassen, um es den Netzbetreibern zu ermöglichen, eigene spezifische Suchvarianten für bestmögliche Identifizierungsergebnisse zu entwickeln. Eine Prüfung der zusätzlich zu den Mindestdaten angegebenen Daten ist erst durchführbar, wenn kein eindeutiger Treffer gefunden wurde.

Die standardisierte Meldung „Endverbraucher nicht identifiziert“ bedeutet, dass mit den angegebenen Daten überhaupt kein Endverbraucher im System des Netzbetreibers gefunden werden konnte. Die standardisierte Meldung „Endverbraucher nicht eindeutig identifiziert“ bedeutet, dass mehrere Endverbraucher im System des Netzbetreibers gefunden wurden und daher anhand der angegebenen Daten keine eindeutige Zuordnung vorgenommen werden kann.

Zählpunkt- und Endverbrauchidentifikation beim Netzbetreiber



Zu 2.1.2:

Zur Prüfung durch den aktuellen Lieferanten, ob die übermittelten Daten übereinstimmen:

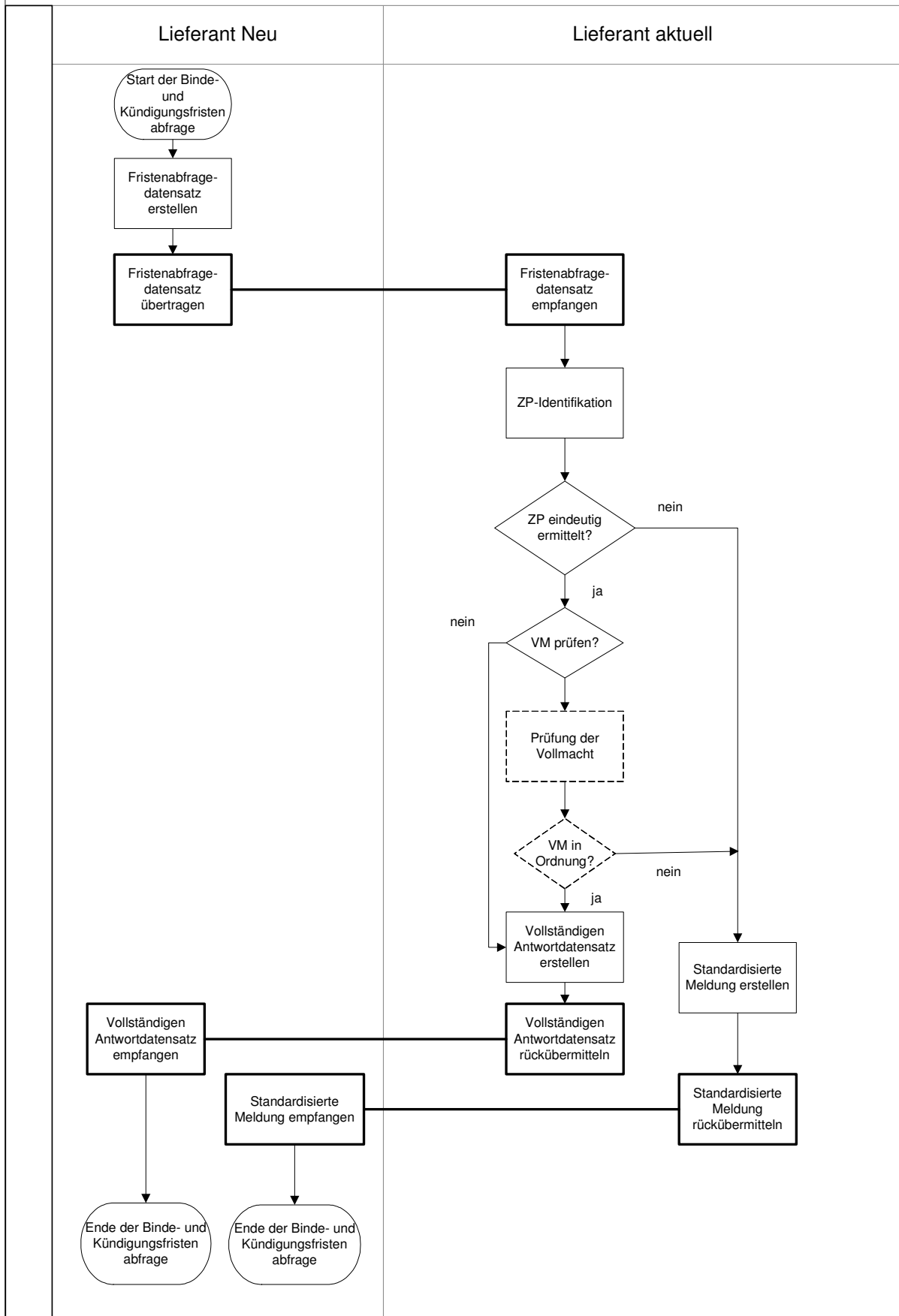
In diesem Fall ist keine definierte Prüflogik wie in 2.1.1 vorgesehen, sondern nur eine Identifizierung über die Zählpunktsbezeichnung und den Nachnamen bzw. Firmennamen. Um aktuelle und richtige Endverbraucherdaten für die Vornahme der Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage zu erhalten, sollte somit vorher eine Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation beim Netzbetreiber erfolgen.

Zur Übermittlung von standardisierten Meldungen:

Die standardisierten Meldungen über Bindungs- und Kündigungsfristen dienen nur zur Information. Tage eines Postlaufs bei schriftlichen Kündigungen werden bei sämtlichen Meldungen nicht einberechnet.

Die Meldung „Kündigungstermin täglich“ betrifft Fälle, in welchen eine Kündigung tatsächlich täglich möglich ist und nicht nur zu einem bestimmten Termin gekündigt werden kann. Die Meldung „Kündigungstermin zum JJJJMMTT“ umfasst Kündigungen, die beispielsweise nur zum 5. oder zum 15. eines Monats möglich sind.

Bindefristen- und Kündigungsfristenabfrage beim aktuellen Lieferanten



Zu 2.2:

Zu 2.2.1:

Der eigentliche Wechsel ermöglicht keine Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation und Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage. Um tatsächlich richtige Endverbraucherdaten für die Durchführung des eigentlichen Wechsels zu besitzen, sollte der neue Lieferant bei diesbezüglichen Zweifeln zuerst die vorgelagerten Verfahren durchführen.

Für die Sicherstellung der Einhaltung der dreiwöchigen Frist wurde die höchste Durchlaufzeit zur Bearbeitung auf höchstens 12 Arbeitstage festgelegt. Diese Festlegung gewährleistet in der Regel auch eine Einhaltung der dreiwöchigen Wechselfrist unter Beachtung von Wochenenden und regulären staatlichen Feiertagen.

Die Einleitung des eigentlichen Wechsels durch den neuen Lieferanten höchstens 12 Arbeitstage vor dem Wechseltermin ist notwendig um eine allenfalls im Ausnahmefall erforderliche Nutzung der im Anhang genannten Höchstfristen sicherstellen zu können. Diese Regelung steht einer allfälligen Vereinbarung zwischen aktuellem Lieferanten, neuen Lieferanten und Netzbetreiber, dass der eigentliche Wechsel jedenfalls in einer kürzeren Frist abzuwickeln ist, nicht entgegen.

Zu 2.2.2:

Bei Verfahrensüberschneidungen ist eine nicht automatisierte, manuelle Nachprüfung im Ausnahmefall zulässig, um eine Entscheidung zu treffen welches Verfahren abgebrochen werden soll.

Wurde eine schriftliche Bevollmächtigung nicht mitgeschickt, ist der Wechsel abzubrechen. Ein Abbruch ist auch vorzunehmen, wenn eine mitgeschickte schriftliche Bevollmächtigung nach Überprüfung gemäß § 4 Abs. 2 nicht rechtsgültig ist oder wenn die standardisierte Meldung „keine schriftliche Bevollmächtigung vorhanden“ mitgeschickt wurde und nach einer Überprüfung innerhalb der Höchstfrist festgestellt wurde, dass eine Bevollmächtigung nicht vorliegt.

Zu 2.2.3:

Für Endverbraucher, welchen gemäß § 17 Abs 2 EIWOG 2010 ein Standardlastprofil zugeordnet wurde, ist zeitgleich mit Übermittlung der Wechselinformation auch der Jahresverbrauchswert, mitzusenden. Der Jahresverbrauchswert umfasst den gemäß der letzten regulären Jahresabrechnung des Endverbrauchers übermittelten Verbrauchswert in kWh und das Datum der Ablesung. Sollte es zum Wechseltermin noch keinen Jahresverbrauchswert geben, so ist eine entsprechende Hochrechnung gemäß dem Standardlastprofil bis zum Wechseltermin vorzunehmen. Die Weitergabe von Verbrauchsdaten unterliegt in jedem Fall den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Endverbrauchern, welchen gemäß § 17 Abs 2 EIWOG 2010 kein Standardlastprofil zugeordnet wurde ist das gemessene Lastprofil der letzten 12 Monate zu übermitteln (Viertelstundenwerte).

Zu 2.2.4:

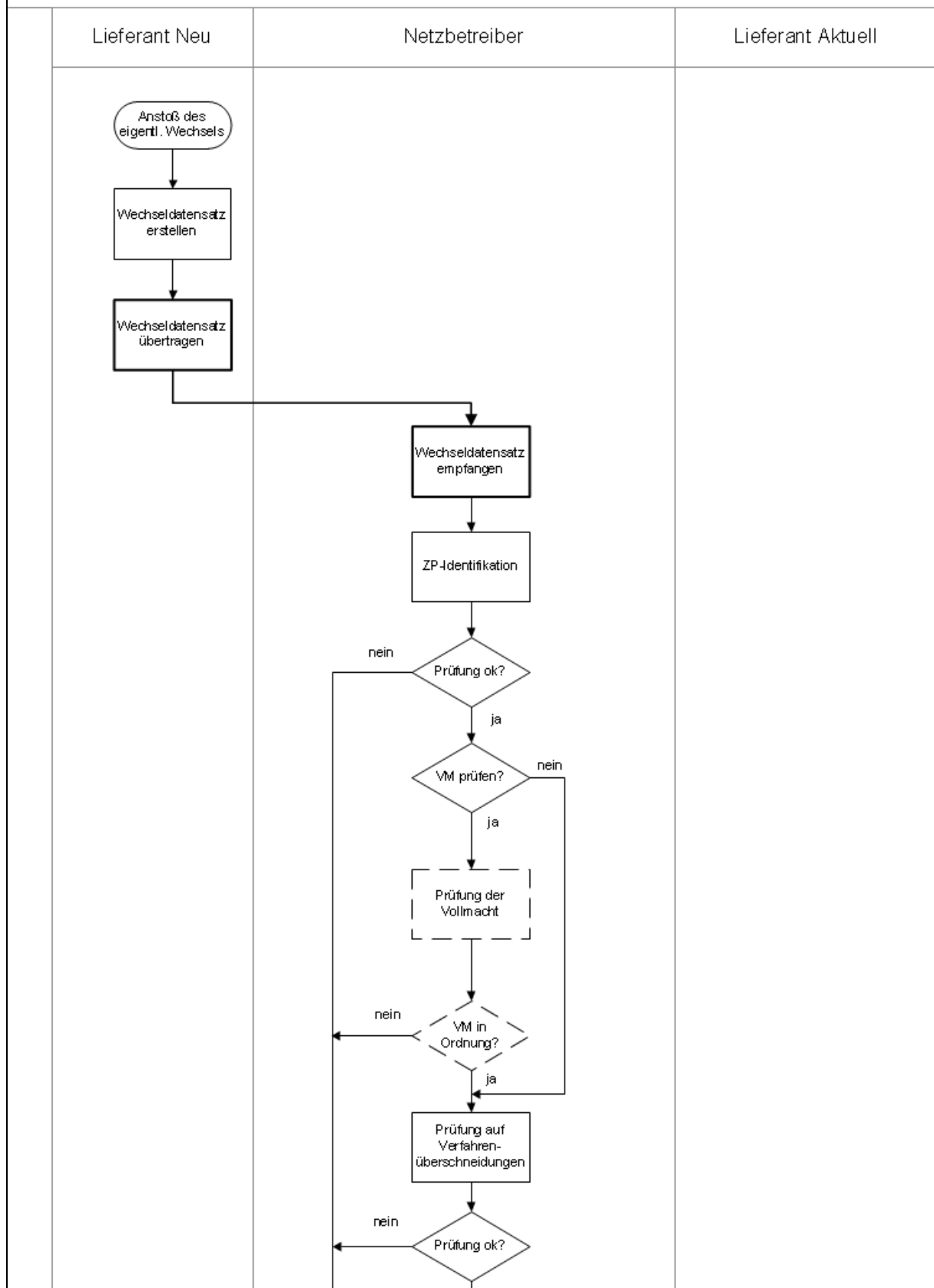
Trotz Erhebung eines Einwands aus zivilrechtlichen Gründen darf ein Wechsel gemäß § 5 Abs. 2 nicht verweigert werden. Schadenersatzrechtliche und haftungsrechtliche Folgen, beispielsweise bei bestehender Mindestvertragsdauer richten sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen.

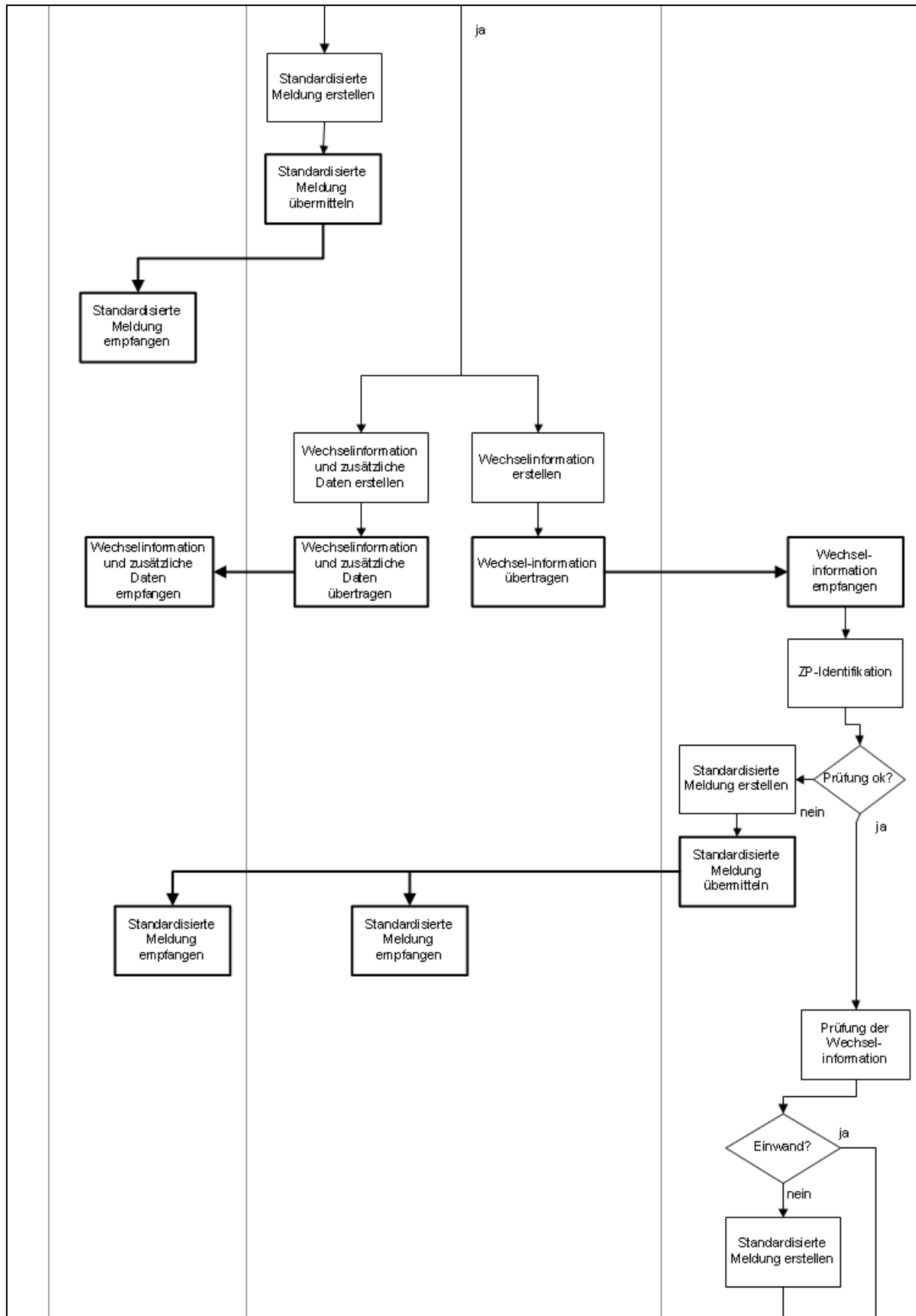
Zu 2.2.6:

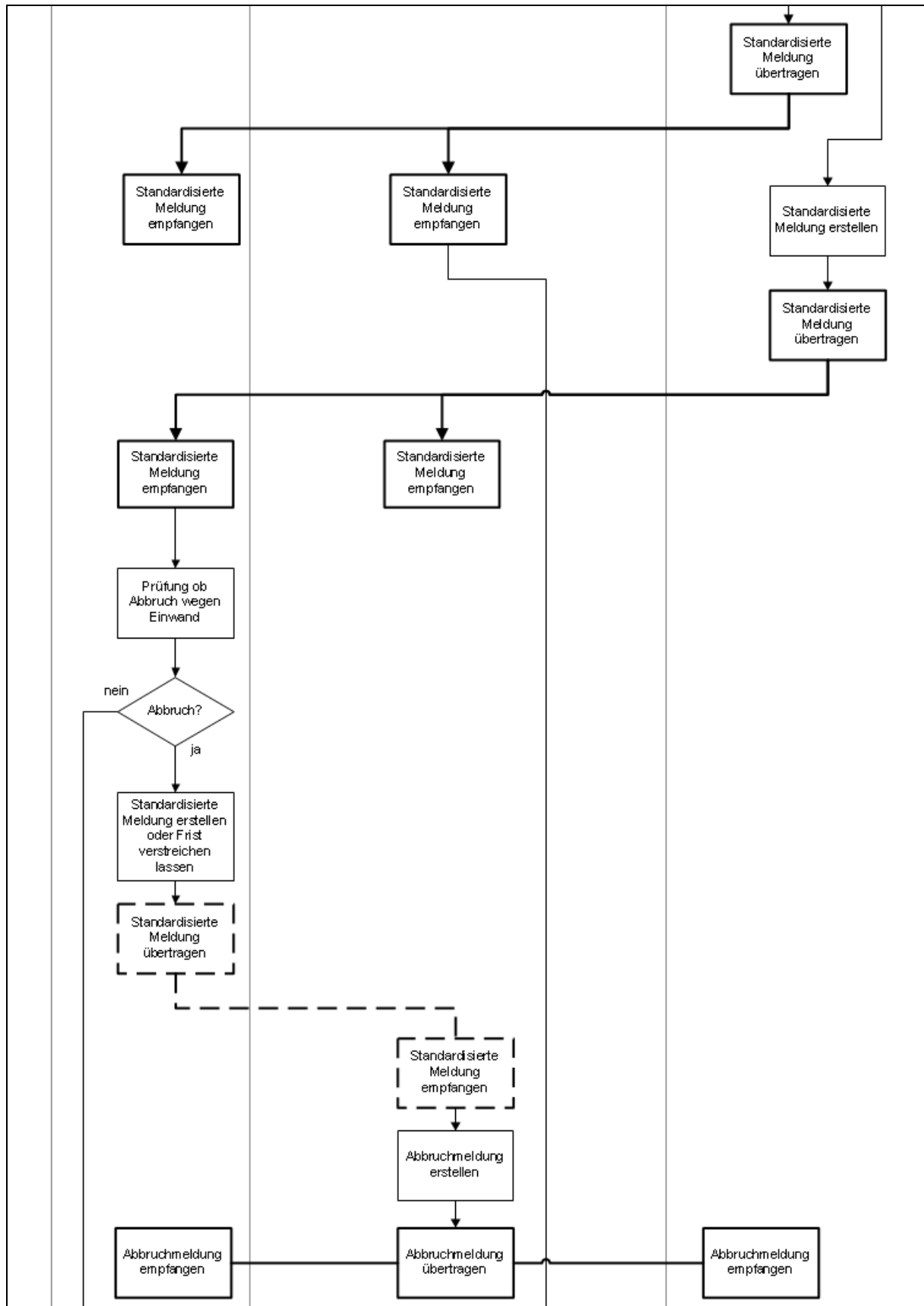
Die Frist von 15 Arbeitstagen zur Übermittlung der Verbrauchsdaten an den aktuellen Lieferanten ist für alle Arten der Erhebung der Verbrauchsdaten (rechnerische Ermittlung, Ablesung, Auslesung von Lastprofilzählern oder intelligenten Messgeräten) gültig. Die Übermittlung erfolgt im MSCONS For-

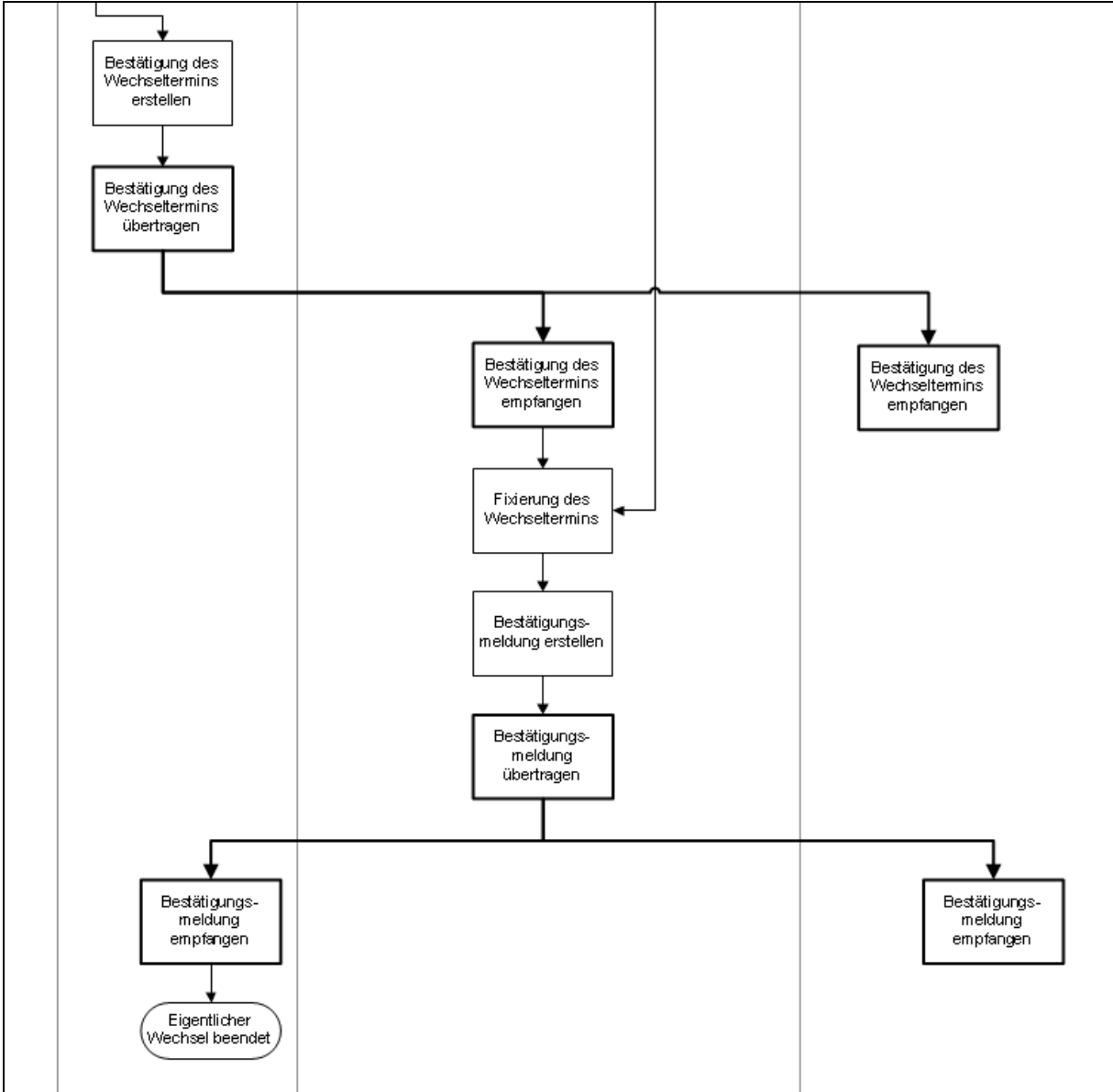
mat gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Strom. Die Kosten einer durch den Netzbetreiber vorgenommenen Ablesung sind nicht durch diese Verordnung geregelt.

Eigentlicher Wechsel









Zu Punkt 3:

Zu 3.1:

Eine gänzlich automatisiert erfolgende Durchführung der Verfahrensschritte ist mit Ausnahme der Suche nach der Anlagenadresse im System des Netzbetreibers nicht zwingend erforderlich. Möglicherweise ist eine Rücksprache mit dem Endverbraucher zu halten, ob dieser tatsächlich ausgezogen ist oder um welche Anlage es sich handelt da in diesen Fällen öfters keine Zählpunktsbezeichnung vorliegt bzw. keine Rechnungsdaten vorhanden sind.

Die Ermöglichung von Abfragen unter bloßer Angabe der Anlagenadresse ist nur möglich, wenn die Adressdaten auch tatsächlich im System des Netzbetreibers vorhanden sind. Bei inaktiven Anlagen bzw. technischen Neuanschlüssen ist eine Nachfassung im System des Netzbetreibers nicht vorgesehen.

Zu 3.2.1:

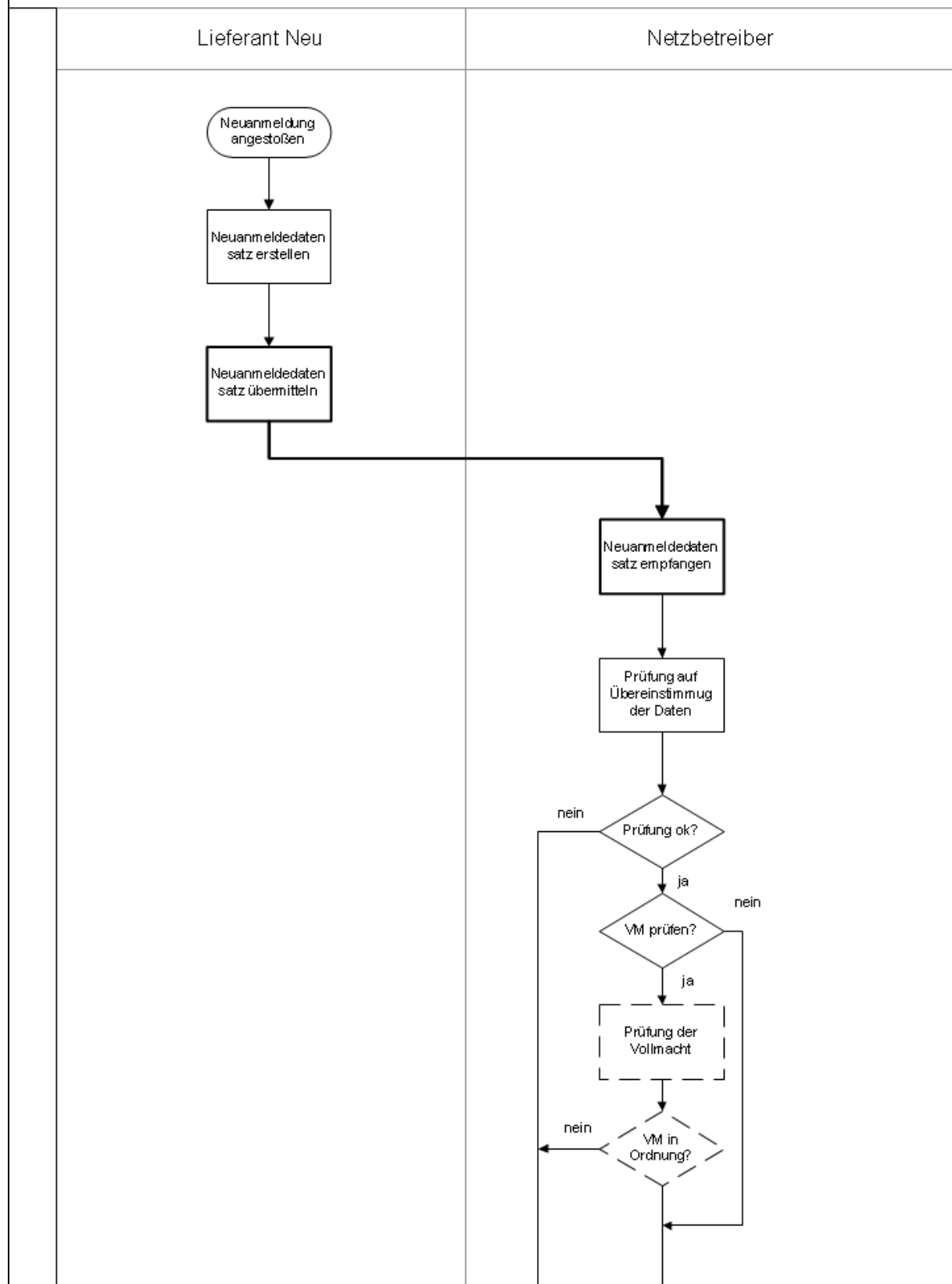
Der Netzbetreiber erfährt möglicherweise von einer Netznutzung ohne Energieliefervertrag, wenn der Endverbraucher mit diesem Kontakt aufnimmt, ohne einen Lieferanten zu nennen. Denkbar wäre auch, dass der Netzbetreiber, etwa im Zuge einer Abschaltung der Anlage, vor Ort ersichtlich ist, dass die eigentlich abzuschaltende Anlage durch einen neuen Endverbraucher benützt wird.

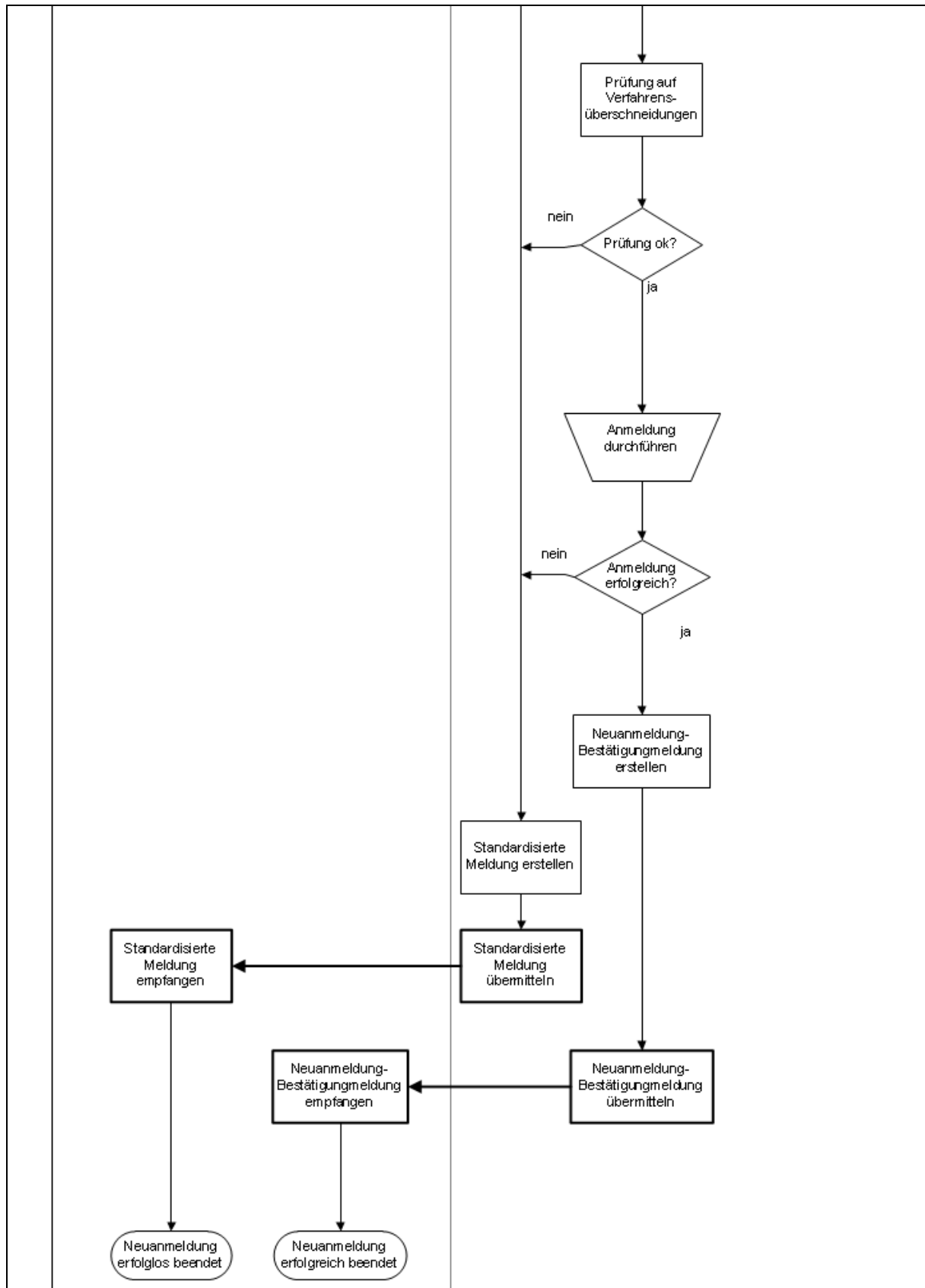
Etwaige Rechtsfolgen nicht zeitgerechter Bekanntgabe eines Energieliefervertrages richten sich insbesondere nach allgemeinem Zivilrecht..

Zu 3.3.1:

Die Anlage ist bereits vorhanden und muss nur wieder aktiviert werden, beispielsweise durch Vorrichtungen und/oder Einrichtung eines Zählers. Der Endverbraucher hat dem Netzbetreiber hierfür Zutritt zur Endverbraucheranlage zu gewähren.

Neuanmeldung





Zu Punkt 4:

Zu 4.2:

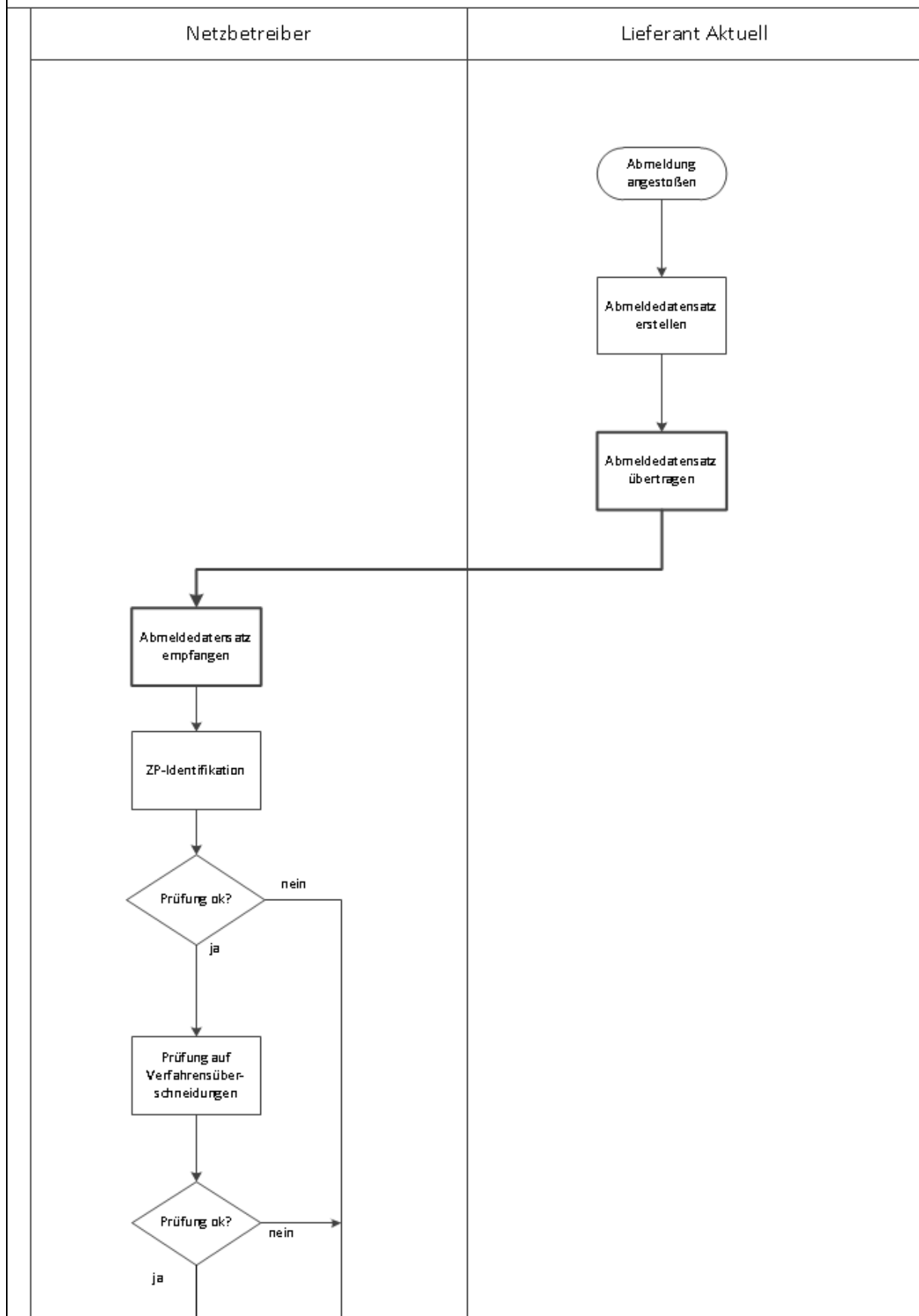
Der Endverbraucher hat den aktuellen Lieferanten und /oder den Netzbetreiber zeitgerecht außerhalb der Wechselpattform darüber zu informieren, dass er über seine Anlage aufgrund des Auszuges keine elektrische Energie mehr beziehen wird und keine Netznutzung mehr erforderlich ist.

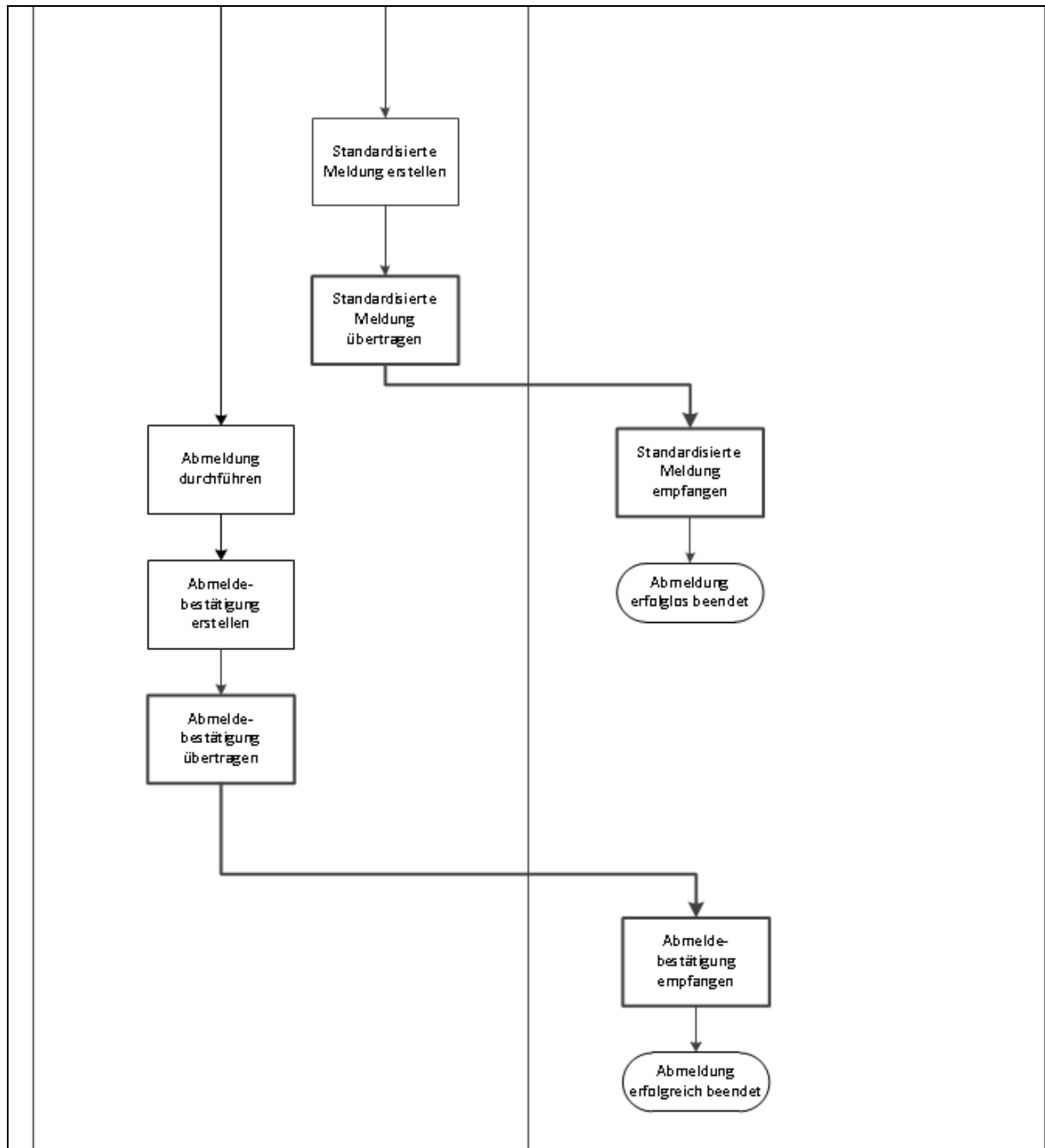
Die Frist von 15 Arbeitstagen zur Übermittlung der Verbrauchsdaten an den aktuellen Lieferanten ist für alle Arten der Erhebung der Verbrauchsdaten (rechnerische Ermittlung, Ablesung, Auslesung von Lastprofilzählern oder intelligenten Messgeräten) gültig.

Zu 4.3:

Damit wird der bisher gemäß Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln Strom vorgesehene, vertragslose Zustand geregelt. Eine Abmeldung ist daher bei einem Auszug gemäß 4.2. sowie gemäß diesem Unterpunkt bei Vertragsbeendigungen durchzuführen.

Abmeldung





Zu Punkt 5:

Zu 5.1:

Für kleinere Netzbetreiber und kleinere Lieferanten wird bei Bedarf durch die Verrechnungsstelle eine Schnittstelle über ein Webportal angeboten.

Zu 5.2:

Unter Zeichenketten sind alle nur aus Buchstaben bestehenden Angaben für die Suchabfrage zu verstehen. Bei den Umlauten ist „ä“ durch „ae“, „ö“ durch „oe“ und „ü“ durch „ue“ zu ersetzen.

Zu 5.3:

Die technische Antwortzeit legt den Zeitraum zwischen Absendung und Empfang eines Datensatzes sowie den Zeitraum für die automatisierte Verarbeitung des Datensatzes bei Lieferanten und Netzbetreibern fest.

Zu 5.4:

Binnen welcher Frist die erforderlichen Verfahrensschritte vorzunehmen sind, ist in den Punkten 2 bis 4 beschriebenen Verfahren zum Lieferantenwechsel festgelegt. Ein Einzeldatensatz besteht in der Regel aus Zählpunkt und Nachname bzw. Firmenname. Je nach Verfahrensschritt gibt es weitere Zusatzinformationen. Durch Angabe einer Fallidentifikationsnummer ist ersichtlich, welche Transaktionsnummern zu einem Verfahren vorhanden sind bzw. welche Verfahrensschritte abgewickelt werden und worden sind. Sofern aus einer Suchabfrage mit einer Anlagenadresse mehrerer Zählpunkte übermittelt werden, sind für jeden dieser Datensätze unterschiedliche Fall-Identifikationsnummern, jedoch dieselbe Anlagen-Identifikationsnummer vorzusehen.

Zu 5.7:

Die technische Verfügbarkeit ergibt sich aus der Gesamtzeit minus der Gesamtausfallszeit dividiert durch die Gesamtzeit. Der Prozentsatz für die Verfügbarkeit bezieht sich auf den Zeitraum eines Monats. Die Übermittlung eines Datensatzes kann jederzeit erfolgen.

Zu 5.8:

Bei der Protokollierung über die Verrechnungsstelle werden keine Endverbraucherdaten gespeichert, da diese ausschließlich bei den jeweiligen Marktteilnehmern liegen. Der Regulierungsbehörde ist auf Verlangen Einsicht in die Protokollierung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 und § 26 Abs. 1 E-ControlG zu geben. Auf Anfrage haben Netzbetreiber und aktuelle Lieferanten den Grund der Vollmachtsprüfung gem. § 4 Abs. 2 und die Dauer der Vollmachtsprüfung bekanntzugeben. Durch die für einzelne Verfahrensschritte vergebenen Identifikationsnummern ist für Netzbetreiber sowie für den aktuellen und neuen Lieferanten die (chronologische) Abwicklung der Verfahrensschritte nachvollziehbar.

Legende zu den Verfahrensdigrammen:

